

der Direktor für Beschaffung und Absatz,
der Leiter der TKO der VVB
und der Hauptbuchhalter der WB.

Der VVB sind Betriebe und Institute zugeordnet. Entsprechend der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Produktionsstruktur können im Rahmen der VVB Kombinate oder vereinigte Industrieunternehmen mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates gebildet werden.

Der Generaldirektor der WB erhält Weisungen vom Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates. Der Generaldirektor hat das Weisungsrecht gegenüber den Werkdirektoren der Betriebe. Weisungen des Generaldirektors sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Werkleiter erhalten grundsätzlich nur die Aufgabenstellung. Die VVB stärkt die Verantwortung der Werkleiter für die Organisation der Durchführung.

Berlin, den 11. Juli 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

D r. A p e l

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates